

Schweizerisches Bundesblatt.

63. Jahrgang. III.

N^o 25

21. Juni 1911.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

194

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Fristverlängerung für eine Eisenbahn von Niederweningen nach Döttingen (Surbtalbahn).

(Vom 16. Juni 1911.)

Tit.

Durch Bundesratsbeschluss vom 31. Dezember 1909 (E. A. S. XXV, 488) wurde die Frist zur Einreichung der vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, für eine Eisenbahn von Niederweningen nach Döttingen um 18 Monate, d. h. bis zum 24. Juni 1911 verlängert. Dabei wurde erklärt, dass der Bundesrat eine weitere Fristenstreckung von sich aus nicht mehr gewähren wolle.

Mittelst Eingabe vom 8. Mai 1911 ersucht nun das Initiativkomitee für die Erstellung einer Surbtalbahn um eine weitere Fristerstreckung um zwei Jahre, d. h. bis 24. Juni 1913. Zur Begründung des Gesuches wird ausgeführt, die Initianten hofften zuversichtlich, dass ihre Bemühungen in Bälde zum Ziele führen werden. Im letzten Jahr seien die Vorarbeiten um ein gutes Stück gefördert worden. Die beteiligten Gemeinden hätten aus eigenen Mitteln vollständige Pläne nebst Kostenvoranschlag erstellen lassen. Dadurch sei von denselben der feste Wille bekundet worden, für die Verwirklichung des für sie so wichtigen Werkes ihr mögliches zu tun.

Die Regierungen der beteiligten Kantone Aargau und Zürich haben sich in ihren Vernehmlassungen vom 20. Mai resp. 1. Juni 1911 im Sinne der Gewährung der Fristerstreckung ausgesprochen. Auch wir können uns in Anbetracht der geleisteten Vorarbeiten und der Bedeutung des Bahnprojektes vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus mit einer letzten Verlängerung der konzessionsmässigen Fristen um zwei Jahre einverstanden erklären.

Wir haben noch zu bemerken, dass das Surbtalbahnkomitee mittelst Eingabe vom 17. Mai 1911 zuhanden des Bundesrates das Gesuch gestellt hat, es sei die Bahn Niederweningen-Döttingen als Teilstück des Bundesbahnnetzes vom Bunde zu bauen und zu betreiben. Das Gesuch wird zurzeit von der Bundesbahnverwaltung geprüft.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 16. Juni 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**Fristverlängerung für eine Eisenbahn von Niederwenigen
nach Döttingen (Surbtalbahn).**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. zweier Eingaben des Initiativkomitees für die Surbtalbahn vom 8. und vom 17. Mai 1911;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 16. Juni 1911,

beschliesst:

1. Die im Art. 5 der Konzession einer Eisenbahn von Niederwenigen durch das Surbtal nach Döttingen (Surbtalbahn), vom 24. Juni 1892 (E. A. S. XII, 96), angesetzte und seither wiederholt erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird neuerdings, jedoch zum letzten Male, um zwei Jahre, d. h. bis zum 24. Juni 1913, verlängert.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am 1. Juli 1911 in Kraft tritt, beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Fristverlängerung für
eine Eisenbahn von Niederweningen nach Döttingen (Surbtalbahn). (Vom 16. Juni 1911.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	194
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1911
Date	
Data	
Seite	595-597
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 235

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.